

**Informelle Bekanntmachung der Gemeinde Lütow
über die Billigung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Fischerweg“
und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gemäß § 3 (1) BauGB**

Die Gemeindevertretung Lütow billigte in der öffentlichen Sitzung am 17.11.2016 mit Beschluss Nr. 08-B 2016-094 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 Am Fischerweg“ Stand November 2016 mit der vom Aufstellungsbeschluss abweichenden Ausweisung eines Dorfgebietes und den Entwurf der dazugehörigen Begründung.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 befindet sich westlich und östlich des Fischerweges im OT Neuendorf. Es umfasst die Flurstücke 31/1, 31/2, 32/4, 32/6, 32/7, 32/8, 32/9, 32/10, 32/11, 32/12, 32/13, 38 und Teilflächen der Flurstücke 21/2 und 22/2 der Flur 12 Gemarkung Neuendorf. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 und der Vorentwurf der Begründung in der Fassung von 11-2016 liegen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

**von Montag, den 02.01.2017 bis Donnerstag, den 02.02.2017
(jeweils einschließlich)**

im Fachdienst Bauen des Amtes „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 6, im Flur in der 5. Etage während folgender Zeiten:

montags, mittwochs und				
donnerstags	von	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und
	von	13.00 Uhr	bis	16.00 Uhr und
dienstags	von	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und
	von	13.00 Uhr	bis	18.00 Uhr und
freitags	von	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte des Vorentwurfes erhalten und Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Darüber hinaus können innerhalb der Auslegungsfrist Stellungnahmen auch per Post (Amt „Am Peenestrom“, Fachdienst Bauen in 17438 Wolgast, Burgstraße 6) eingereicht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist ein Antrag unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden kann, soll auf der Grundlage des gebilligten Vorentwurfes gemäß § 4 (1) BauGB erfolgen.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“.

Lütow, 22.11.2016

Dahms
Bürgermeister

